

Moral und Besitzstand (505...), wirtschaftliche Güterbewegung (512...), Production (524...), Kapitalwirtschaft (539...), Rente, Zins (553...), Erwerbsgenossenschaften (582...), Banferott (595), Nationalität (614...), Staat (619...), Staat und Kirche (623...), Frauenemancipation (641...), Lohnarbeit (665...), Association (677...) — Strenge Kritiker fanden freilich darinnen manches Haar. In Manchem weicht er ab von der gemeinen Thomistischen und Alphonsistischen Doctrin, z. B. Probabilismus (120...), opera supererogatoria (129), consilia de meliori (133), Gewissen (87), Liebe (303), werden theilweise dem „Gefühl“ vindicirt; — in Manchem ist er, im Vergleich zu Piguori und Gury, rigoroser, z. B. lex mere poenalis (82), Verpflichtung, Umgehung des Gesetzes (83), vergessene Buße (235), Nichtfolgen dem Berufe (392), Expropriation (511), Steuerrestitution (610); — in Anderem laxer, z. B. Operation an der Mutter (198), Mahnung zur Restitution (236), Verhalten zu Andersgläubigen (367, 424), gegen schlechte Schriften (427), legitimes Recht (416). Manches ist nur mit Einschränkung richtig, leicht zu mißdeuten, z. B. ecclesia supplet (196, 218), attritio (214), speculativer Zweifel (296), bedingtes Gelübde (329), Aberglaube (339...); gegen manche herkömmliche Auffassung erhebt er Bedenken, z. B. (Sünde als Zulassung, Beleidigung Gottes (152.3), Sakramentsentehrung (195) u. A. — Diese Abweichungen mögen herkommen von seiner etwa mindern Vertrautheit mit den älteren Auctoren, von seiner „Eigenart in Auffassung und Darstellung“, öfter auch von der Neuheit der Verhältnisse und Erklärungsversuche; von Manchen derselben mag sein Citat gelten: „Es ist mit Meinungen, die man wagt, wie mit Steinen, die man im Brett bewegt; sie können geschlagen werden, aber sie haben ein Spiel eingeleitet, das gewonnen wird.“ Damit gibt er selbst zu, daß manche seiner neuen und subjectiven Darstellungen vor dem theologischen Forum nicht Stand halten, zu Controversen und Kritiken — aber auch zu endlicher Klarheit und Wahrheit — Anlaß geben dürften. Als „Tübinger“ spricht er nicht vom Vaticanum; dem Buche fehlt die kirchliche Approbation; es ist mehr speculativ als theologisch gehalten; etwas „liberaler Katholizismus“ läßt sich nicht verkennen. Anfänger im Studium der Moral und praktische Seelsorger werden wohl sicherer zu den alten oder neueren Vätern greifen; durchgebildete, glaubensfeste Geistliche werden aber gewiß in Vinsennann's Werk eine erwünschte Ergänzung und Erweiterung ihres ethischen Wissens finden; diesen sei es bestens empfohlen.

St. Pölten.

Prof. Josef Gundlhuber.

Tractatus de justitia et jure, ad usum clericorum Seminarii Tridentini concinnatus a Dionysio Delama, Philos.

et Theol. Dre. Tridenti, typis Monauni editoris 1877. pag. XII. und 414, 8^{vo}.

Die Abhandlung „von der Gerechtigkeit und dem Rechte“ gehört, wie S. Alphonsus und Gury mit Recht sagen, unter die wichtigsten Theile der Moral, da besonders in der Jetztzeit die Frage über das Mein und Dein in den complicirtesten Formen theoretisch und praktisch sich aufdrängt, und in den raffinirtesten Weisen umgangen wird, — aber auch unter die schwierigsten und heiklichsten, indem dabei nicht bloß die Moral in Betracht kommt, sondern auch das Recht und die Civil-Gesetzgebung der einzelnen Reiche, also Ethik und Juridik sich berühren und sich unter einander austragen müssen. So hat in unserm Oesterreich nebst den Ueberbleibseln des *jus commune* das „allgemeine bürgerliche Gesetzbuch“ vom Jahre 1811 nicht nur rechtliche Geltung, sondern auch moralische Verbindung (in den weitaus meisten Fällen) für das Gewissen. Wohl haben Stapf (besonders in der 3. von Michner gänzlich umgearbeiteten Auflage von 1865), Dr. Karl Werner und Dr. Ernest Müller in ihren Moralwerken das Bezügliche aus dem bürgerl. Gesetzbuche aufgenommen, aber nicht in erwünschter Vollständigkeit; auch „Gury's Moraltheologie, deutsch von Wesselaß“, hat „unter dem Strich“ — in der 1. Auflage lateinisch, in der 2. sehr verbesserten von 1869 deutsch — die österreichischen Gesetze aufgeführt, aber nur als Zugabe zum *jus commune* und *gallicum*, wodurch der Gebrauch erschwert und verwirrend ist. Es war daher ein glücklicher Gedanke des Herrn Moralprofessors in Trient, und zwar auch für alle Seelsorger Oesterreichs, das bei uns noch Geltende aus der eigentlichen Moral und dem gemeinen Rechte mit den jetzt geltenden Bestimmungen des österr. bürgerl. Gesetzbuches in Einen lateinischen Text zu verbinden. Das Buch behandelt, nach einem kurzen Eingang *de justitiae et juris natura et principiis*, unter der Aufschrift: *de jure in specie*, nach der Ordnung des *Codex civilis Austr.* (§§. 285—1502) das dingliche und persönliche Sachenrecht und dessen gemeinschaftliche Bestimmungen, nämlich: Besitz, Eigenthum, Erwerbsarten, Servitude, Erbrecht und Testament, Verträge im allg. und Besonderen, Veränderungen, Verjährung (§. 13—285), dann im Pars II. die *violatio justitiae* und *restitutio in gen. et in spec.* (§. 287—407), dann *index alphab.* (§. 409—414.) — Im moralischen Theil ist ihm maßgebend der hl. Alphonsus, benützt wurden dessen ausführlichste Bearbeitung durch Scavini, (nebst Stapf und Müller), von den Aelteren S. Thomas und de Lugo, und das bürgt für seine Richtigkeit; im juridischen Theil ist normgebend das bürgerl. Gesetzbuch, dessen citirte §§. theils wörtlich, theils sinngemäß in einfaches correctes Latein übertragen sind, mit Benützung der neuesten Nachträge, des Commentars von Dr. Ellinger (neueste

Auflage von 1876) und mündlichen Auskünften von Juristen, was für seine zeitgemäße Brauchbarkeit spricht. Die Darstellung ist nach Gury, außer wo Canonicus Müller klarer und systematischer ist, es stützt sich auf die bewährtesten Theologen und gibt den Stand der Controversen gewissenhaft an. — Wenn die abgeleiteten Sätze, statt mit Quaeritur, Respond., Resolves, als Corollarien mit einem Hinc oder Itaque gegeben wären, so könnte es auf einen kleinern Raum gebracht werden, der mehr im Verhältnisse zu einem Moralbuche wäre; freilich möchte die Deutlichkeit dabei leiden. Dem deutschen Oesterreicher mag die Latinisirung des deutschen Urtextes des b. G. B. weniger conveniren; für polyglotte Diöcesen und lateinische Unterrichtssprache ist es gewiß eine Wohlthat. Erfreulich ist es auch, in der Gegenwart gerade aus dem entlegentsten Reichthum, der Heimat vieler Italianissimi, aus dem Trentino, von einem katholischen Priester die Angehörigkeit au's österreichische Gesamtvaterland und sein Recht so entschieden verfochten zu sehen. Das Buch ist auch sehr billig (Buchhändler Monauni sendet es franco zu für 1 fl. 10 fr.) und dürfte bald eine 2. Auflage nöthig werden. Es verdient das Lob der Trienter Approbation: Ordinarius . . . hoc opusculum omnibus Sacerdotibus tanquam valde utile ad tollendas difficultates . . . enixe commendat.

St. Pölten.

Prof. Josef Gundlhuber.

Lehrbuch der Kirchengeschichte für academische Vorlesungen und zum Selbststudium von Dr. Heinrich Brück, Professor der Theologie am bischöflichen Seminar zu Mainz. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Mainz, Verlag von Fr. Kirchheim. 1877. S. XV. 895.

Das vorliegende Lehrbuch der Kirchengeschichte hat bereits in den meisten theologischen Zeitschriften Deutschlands und Oesterreichs ausführliche Besprechungen erfahren und im Großen und Ganzen viel Lob davongetragen. Dr. Bering's Archiv für katholisches Kirchenrecht rühmt es wegen der faßlichen übersichtlichen Darstellung, wegen der materiellen Vollständigkeit, ohne deshalb in zu viele Details sich zu verlieren, und wegen der Belehrung, die man darin über die gegenwärtigen neuesten kirchlichen Verhältnisse der einzelnen Länder findet. Dr. Joseph Hergenröther unterzieht es im Mainzer „Katholik“ (September-Heft, 1877. S. 328) einer eingehenden Kritik, aus der wir nur Folgendes hervorheben: „Im vorliegenden Lehrbuche wird man nach Plan und Umfang nichts Wesentliches vermissen, vielmehr in materieller Beziehung eine große Vollständigkeit finden.“ „Wir finden eine besonnene und nüchterne Kritik und doch dabei eine tief religiöse Gesinnung, dazu eine klare und